



Musik, die uns am Herzen liegt, für eine Sache, die uns am Herzen liegt

## Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Aufnahme als Fördermitglied bei dem eingetragenen Verein „Was uns am Herzen liegt“ mit dem Sitz in Stuttgart.

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich werde den Verein mit einem **Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung** unterstützen. Dieser beträgt derzeit

**EUR 50 (i.W. Euro fünfzig).**

Ich bitte um eine Zuwendungsbescheinigung für steuerliche Zwecke: Ja ☐ Nein ☐

Durch meine untenstehende Unterschrift erkenne ich die auf der Rückseite abgedruckte Satzung und die Beitragsordnung des Vereins „Was uns am Herzen liegt e.V.“ an.

Mit der Speicherung, Verarbeitung und Vermittlung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bin ich einverstanden. Ich habe das jederzeitige Recht vom Verein Auskunft über meine vom Verein gespeicherten Daten zu erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE73ZZZ00002057383

Mandatsreferenz: die vom Verein noch zu vergebende Mitgliedsnummer

Ich ermächtige hiermit den Verein „Was uns am Herzen liegt e.V.“ mit dem Sitz in Stuttgart (Adresse: Rennstraße 2, 70499 Stuttgart), Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

| <b>Vereinssatzung</b>                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 1<br/>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>                                 | <p>(1) Der Verein führt den Namen „Was uns am Herzen liegt“.</p> <p>(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.</p> <p>(3) Der Verein hat seinen Sitz in der Rennstraße 2 in 70499 Stuttgart.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>§ 2</b>                                                               | <p>Zweck des Vereins</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die genannten Zwecke verwenden.</p> <p>(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>§ 3<br/>Erwerb der Mitgliedschaft</b>                                 | <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, rechtsfähige Personengesellschaft und juristische Person werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins „Was uns am Herzen liegt“ fördert und unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist entweder per E-Mail, über ein Antragsformular auf der Homepage <a href="http://www.was-uns-am-herzen-liegt.org">www.was-uns-am-herzen-liegt.org</a> oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so bedarf es auch keiner Begründung.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.</p> <p>(5) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>§ 4<br/>Rechte und Pflichten der Mitglieder und Maßnahmenregelung</b> | <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Verweis,</li> <li>(2) angemessene Geldstrafe,</li> <li>(3) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Fördervereins „Was uns am Herzen liegt“.</li> </ol> <p>(4) Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.</p> <p>(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen.</p> <p>(6) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.</p> <p>(7) Fördermitglieder besitzen ein umfassendes Informationsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>§ 5<br/>Beendigung der Mitgliedschaft</b>                             | <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.</p> <p>(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand per E-Mail oder schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.</p> <p>(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.</p> <p>(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.</p> |
| <b>§ 6<br/>Mitgliedsbeiträge</b>                                         | <p>(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Seine Höhe bestimmt der Vorstand.</p> <p>(3) Der Beitrag ist zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen und im Jahr der Aufnahme in den Verein für das Jahr voll zu entrichten.</p> <p>(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.</p> <p>(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| <b>§ 7<br/>Organe des Vereins</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) Mitgliederversammlung</p> <p>b) Vorstand</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>§ 8<br/>Mitgliederversammlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstands-vorsitzenden geleitet.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl und Abwahl des Vorstandes</li> <li>b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit</li> <li>c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans</li> <li>d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss</li> <li>e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes</li> <li>f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist</li> <li>g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins</li> <li>h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.</li> </ol> <p>(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder oder mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.</p> |
| <b>§ 9<br/>Vorstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.</p> <p>(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p> <p>(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.</p> <p>(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2.000,-- (in Worten: zweitausend Euro) sowie bei Investitionen von mehr als EUR 2.000,-- (in Worten: zweitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.</p> <p>(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>§ 10<br/>Auflösung des Vereins</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands aufgelöst werden.</p> <p>(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Olgahospital in Stuttgart, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Beitragsordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>§ 1 Grundlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(1) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied im Verein „Was uns am Herzen liegt e.V.“ mit dem Sitz in Stuttgart ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Zuwendungen entstehen für die Fördermitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.</p> <p>(2) Ein Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird nicht erhoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.</p> <p>(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt: 50 Euro.</p> <p>(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen beträgt: 100 Euro.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 3 Fälligkeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig nach Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe für das laufende Jahr, in dem die Annahme erklärt wurde fällig, und zwar 10 Werktage nach Mitteilung über die Annahme per Brief oder E-Mail.</p> <p>(2) Die Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre sind zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres fällig.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>§ 4 Zahlungsmodus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschrift, sofern das Fördermitglied dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Sofern das Fördermitglied dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, hat das Fördermitglied den Mitgliedsbeitrag zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto des Vereins zu überweisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 5 Zuwendungsbescheinigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>Jedes Fördermitglied erhält auf Verlangen für seinen im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeitrag oder für sonstige weitere Zuwendungen an den Verein zum Jahresende eine Zuwendungsbescheinigung, soweit der Verein hierzu berechtigt ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>§ 6 Datenschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |